



Schlussbericht über den Umsetzungsstand aller im Masterplan für die Labore des Bun- des aufgeführten und beschlossenen Mass- nahmen

vom 10. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Auftrag zur Überprüfung.....	4
2	Übersicht Massnahmen M1 - M8	5
3	Umsetzungsstand Massnahme 1: Zentralisierung des Einkaufs von Standard-Laborgeräten und Laborsachmitteln.....	6
3.1	Stand der Arbeiten und Ergebnisse.....	6
4	Umsetzungsstand Massnahme 2: Prüfung der Machbarkeit eines Labors für chemische Routineanalytik.....	7
4.1	Stand der Arbeiten und Ergebnisse.....	7
5	Umsetzungsstand Massnahme 3: Prüfung der Strategie der Aufsicht und Ermittlung von Optimierungspotenzialen im Bereich der Laboratorien.....	9
5.1	Ausgangslage	9
5.1.1	Weitere BRB und Aufträge im Bereich Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität	9
5.1.2	Revision der Strahlenschutzverordnung.....	10
5.2	Stand der Arbeiten und Ergebnisse.....	10
6	Umsetzungsstand Massnahme 4: Analyse der Arbeitsabläufe und -prozesse bei Agroscope im Bereich der Labore.....	11
6.1	Ausgangslage	11
6.1.1	Formulierung der Hauptaufgaben der Analysenlabors	11
6.1.2	Aktuelles Analysen-Portfolio und -Mengengerüst von Agroscope (Ist-Analyse).....	11
6.2	Identifikation und Quantifizierung der Optimierungspotenziale und -wege	12
6.2.1	Vor- und Nachteile von Standort- und Analysenkonzentrationen sowie des Analysen-Outsourcing	12
7	Umsetzungsstand Massnahme 5: Untersuchung des Optimierungspotenzials bei Laboren als Folge der Totalrevision der Lebensmittelgesetzgebung	13
7.1	Stand der Arbeiten.....	13
7.1.1	Revision Lebensmittelgesetz (LMG).....	13
7.1.2	Aufbau Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen	14
7.1.3	Reorganisation Agroscope	14
8	Umsetzungsstand Massnahme 7: Überführung des EAV-Alkohollabors ins METAS.....	16
8.1	Stand der Arbeiten und Ergebnisse.....	16
9	Umsetzungsstand Massnahme 8: Auslagerung des METAS in eine dezentrale Verwaltungseinheit des 3. Kreises	17
9.1	Stand der Arbeiten und Ergebnisse.....	17
10	Erfüllung der strategischen Grundsätze im Bereich der Labore.....	18

Darstellungsverzeichnis

<i>Darstellung 1: Von Massnahmen betroffene Labore</i>	<i>5</i>
<i>Darstellung 2: Beschreibung Massnahmen M1 - M8.....</i>	<i>5</i>
<i>Darstellung 3: Strategische Grundsätze für die Labore des Bundes.....</i>	<i>18</i>
<i>Darstellung 4: Beschreibung Massnahmen M9 - M14.....</i>	<i>19</i>

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag zur Überprüfung

Mit BRB vom 17. August 2011¹ hat der Bundesrat den Bericht „Strategische Grundsätze und Masterplan für die Labore des Bundes“² zur Kenntnis genommen. Die Erarbeitung dieses Berichts basiert auf einem BRB vom 18. August 2010 (Ziffer 7)³. Mit diesem früheren BRB wurden ausserdem spezifische Teilmassnahmen zu ausgewählten Laboren des Bundes in Auftrag gegeben, welche einen Beitrag zur Einsparung im Rahmen der AÜP Massnahme mit längerfristigem Umsetzungshorizont betreffend „Reduktion des Betriebsaufwands durch den Verkauf von Wohn- und Kulturbauten sowie eine Reduktion der Labors des Bundes“ leisten sollen⁴.

Die Zielsetzung bei der Erarbeitung des Masterplans für die Labore war eine IST-Analyse, die Erarbeitung von strategischen Grundsätzen sowie die Identifikation und Planung von zusätzlichen Optimierungsmassnahmen, welche über die bereits mit BRB vom 18. August 2010 beschlossenen Massnahmen hinaus gehen.

Mit BRB vom 17. August 2011 wurden die definierten strategischen Grundsätze für die Labore des Bundes gemäss Masterplan gutgeheissen (Ziffer 2). Die Departemente wurden damit beauftragt, die Erfüllung dieser Grundsätze bis Ende 2013 anhand von definierten Massnahmen sicherzustellen (Ziffer 3).

Das EFD wurde ausserdem auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Bericht zur „Prüfung der Machbarkeit eines Labors für chemische Routineanalytik“ beauftragt, bis Mitte 2012 die Modalitäten einer Zusammenführung der Labore des EFD/EZV und des EJPD/METAS zu prüfen (Ziffer 4a).

Mit Ziffer 4b wurde das EFD schliesslich beauftragt, bis Ende 2013 einen Schlussbericht über den Umsetzungsstand aller im Masterplan aufgeführten und beschlossenen Massnahmen sowie die gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse vorzulegen. Der vorliegende Bericht dient dieser Berichterstattung. Gemäss BRB vom 17. August 2011 (Ziffer 6) werden die Departemente zuhanden des Bundesrates zudem Abschlussberichte zu denjenigen Massnahmen erstellen, welche in ihre Zuständigkeit fallen. Diese Berichte sollen Auskunft geben über die erzielte Wirkung sowie einen Vorschlag enthalten, wie die resultierenden Einsparungen anzurechnen sind.

Von den definierten Umsetzungsmassnahmen sind die folgenden Labore betroffen:

Labor	Dept.
Labore des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) [bis 31. Dezember 2012: Bundesamt für Metrologie]	EJPD
Labore des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)	EDI
Labore Agroscope	WBF
Labor Institut für Virologie und Immunologie (IVI)	EDI

¹ „Berichterstattung und weiteres Vorgehen zu den am 18. August 2010 beschlossenen Teilmassnahmen zu den Laboren des Bundes (Ziffern 3 und 7) für einen Masterplan zur Strategieentwicklung sowie für die Prüfung der Machbarkeit eines zentralen Labors für chemische Routineanalytik“

² Bericht vom 10. Juni 2011

³ „Erkenntnisse aus der Projektstudie zur Situation der Labors des Bundes (ohne ETH), weiteres Vorgehen zur Nutzung vorhandener Potenziale“

⁴ vgl. BRB vom 4. November 2009 zu Portfoliobereinigung im Bundesamt für Bauten und Logistik

Labor Spiez (LS)	VBS
Labore Sektion Chemisch-Technische Kontrolle und Edelmetallkontrolle (EZV)	EFD
Labore Eidg. Alkoholverwaltung (EAV) [heute in METAS integriert]	EFD

Darstellung 1: Von Massnahmen betroffene Labore

Im Masterplan wurden insgesamt vierzehn Massnahmen formuliert. Massnahmen eins bis acht (M1 - M8) betreffen primär organisatorische Themen⁵. Die Massnahmen neun bis vierzehn (M9 - M14) stehen im Zusammenhang mit der Erfüllung der strategischen Grundsätze für die Labore, wie sie im Rahmen des Masterplans definiert wurden. Die Berichterstattung zum Umsetzungsstand von M1 - M8 findet sich in den Kapiteln 3 - 9 dieses Dokuments. Die Berichterstattung zu M9 - M14 findet sich gegliedert nach Laboren in Kapitel 10.

2 Übersicht Massnahmen M1 - M8

Massnahme	
M1	Das EFD resp. das VBS werden beauftragt, unter Einbezug der betroffenen Departemente, die Potenziale einer Zentralisierung des Einkaufs von Standard-Laborgeräten und allgemein gebrauchten Laborsachmitteln bis Mitte 2011 zu ermitteln (Ziffer 2 des BRB vom 18. August 2010).
M2	Das EFD wird beauftragt unter Einbezug der betroffenen Departemente die Machbarkeit eines Labors für chemische Routineanalytik zu prüfen; dabei können jedoch die laufenden Arbeiten zwischen dem METAS (EJPD) und dem BAFU (UVEK) betreffend eines Transfers gewisser Labors der Hydrologie vom BAFU und METAS fortgesetzt und gegebenenfalls umgesetzt werden. Ergebnisse und eine Konkretisierung des weiteren Vorgehens sollen bis Mitte 2011 im Rahmend der vorgesehenen Totalrevision des Strahlenschutzgesetzes vorliegen (Ziffer 3 des BRB vom 18. August 2010).
M3	Das EDI und das UVEK werden beauftragt, in Absprache mit VBS und EJPD im Rahmen der Totalrevision des Strahlenschutzgesetzgebung, die Strategie der Aufsicht zu prüfen und darauf abgestützt Optimierungspotenziale im Bereich der Laboratorien zu ermitteln und Alternativen der Leistungserbringung aufzuzeigen. Entsprechende Massnahmen sind unter Einbezug der betroffenen Departemente zu planen und über die Planung bis Ende 2013 dem Bundesrat Bericht zu erstatten (Ziffer 4 des BRB vom 18. August 2010).
M4	Das EVD wird beauftragt, bis Ende 2013 eine weiterführende Analyse der Arbeitsabläufe und -prozesse bei Agroscope vorzunehmen mit dem Ziel, allfällig vorhandene Optimierungspotenziale im Laborbereich zu identifizieren und zu quantifizieren. Ergänzend sollen für den Laborstandort des ALP in Bern Liebefeld die Nutzungsoptionen untersucht werden, welche sich durch eine allfällige Konzentration am Standort Posieux ergeben könnten. (Ziffer 5 des BRB vom 18. August 2010).
M5	Das EDI und das EVD werden beauftragt, im Rahmen der aktuellen Totalrevision der Lebensmittelgesetzgebung das Optimierungspotenzial im Bereich der Laboratorien zu ermitteln und Alternativen der Leistungserbringung aufzuzeigen. Entsprechende Massnahmen sind unter Einbezug der betroffenen Departemente umzusetzen und bis Ende 2013 dem Bundesrat Bericht zu erstatten (Ziffer 6).
M6	Das EFD wird beauftragt, bis Mitte 2011 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Departementen einen Masterplan zur Strategieentwicklung und -umsetzung für die Bundeslabore mit Zeithorizont 2015 zu entwickeln (Ziffer 7 des BRB vom 18. August 2010).
M7	Überführung des EAV-Alkohollabors ins METAS (bereits früher initialisierte Massnahme).
M8	Auslagerung des METAS in eine dezentrale Verwaltungseinheit des 3. Kreises (bereits früher initialisierte Massnahme).

Darstellung 2: Beschreibung Massnahmen M1 - M8

⁵ Mit Ausnahme von Massnahme M6, welche die Beauftragung zur Erstellung des Masterplans für die Labore betrifft. Mit BRB vom 17. August 2011 hat der Bundesrat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen. Dieser Auftrag ist somit erfüllt.

3 Umsetzungsstand Massnahme 1: Zentralisierung des Einkaufs von Standard- Laborgeräten und Laborsachmitteln

Zugrundeliegender BRB vom 18. August 2010, Ziffer 2:

„Das EFD resp. das VBS werden beauftragt, unter Einbezug der betroffenen Departemente die Potenziale einer Zentralisierung des Einkaufs von Standard-Laborgeräten und allgemein gebrauchten Laborsachmitteln bis Mitte 2011 zu ermitteln.“

3.1 Stand der Arbeiten und Ergebnisse

Armasuisse ist gemäss Anhang zu Art. 9 der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB) als zentrale Beschaffungsstelle für die Beschaffung von Laborgeräten und -sachmitteln zuständig. Armasuisse hat entsprechend die Behandlung dieses Auftrags übernommen.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2010 des Rüstungschefs an die Generalsekretariate der Departemente wurden diese aufgefordert, eine Liste der in den Jahren 2009 und 2010 von den Labors eingekauften Standard-Laborgeräte und Laborsachmittel zur Verfügung zu stellen. Darauf basierend wurden zwei WTO-Ausschreibungen gemacht und nach der Evaluation fünf Rahmenverträge abgeschlossen. Diese sind am 29. Mai 2012 in Kraft getreten und stehen allen Laboratorien des Bundes zur Verfügung. Diese Rahmenverträge verringern den administrativen Aufwand bei Bestellungen, erlauben teilweise eine schnellere Güterzustellung und bringen erhebliche Preisnachlässe für die Laborgüter. So konnten im laufenden Vertragsjahr etwa im LABOR SPIEZ (LS), einem Geschäftsbereich des Bundesamts für Bevölkerungsschutz, Kosteneinsparungen von ca. 30 Prozent erzielt werden.

Eine umfassende Aufstellung der Kosteneinsparungen (unter Einbezug aller Bedarfsträger) wird abschliessend erst nach Beendigung des ersten Vertragsjahres erstellt werden können. Die prozentualen Einsparungen, die das LS bereits ausweisen kann, dürften aber bei den anderen Bedarfsträgern ähnlich ausfallen. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich in den Folgejahren die Einsparpotenziale weiter erhöhen werden, da der Initialaufwand geringer ausfallen wird (Lernkurveneffekt.)

Fazit:

Die vom BRB angeordnete Zentralisierung des Einkaufs hat signifikante Einsparungen bewirkt. Eine erste umfassende Ermittlung der Kosteneinsparungen wird nach Beendigung des ersten Vertragsjahres möglich sein.

4 Umsetzungsstand Massnahme 2: Prüfung der Machbarkeit eines Labors für chemische Routineanalytik

Zugrundeliegender BRB vom 18. August 2010, Ziffer 3:

„Das EFD wird beauftragt unter Einbezug der betroffenen Departemente die Machbarkeit eines Labors für chemische Routineanalytik zu prüfen; dabei können jedoch die laufenden Arbeiten zwischen dem METAS (EJPD) und dem BAFU (UVEK) betreffend eines Transfers gewisser Labors der Hydrologie vom BAFU und METAS fortgesetzt und gegebenenfalls umgesetzt werden. Ergebnisse und eine Konkretisierung des weiteren Vorgehens sollen bis Mitte 2011 im Rahmend der vorgesehenen Totalrevision des Strahlenschutzgesetzes vorliegen“.

4.1 Stand der Arbeiten und Ergebnisse

Mit BRB vom 17. August 2011 hat der Bundesrat vom Bericht „Prüfung der Machbarkeit eines Labors für chemische Routineanalytik“ vom 20. Juli 2011 Kenntnis genommen. Unter Mitwirkung der Departemente EDI, EJPD und unter Leitung des EFD wurden die Labore dieser Departemente⁶ bezüglich der Möglichkeit einer Zentralisierung untersucht. Der Bericht kommt zum Schluss, dass aufgrund der heterogenen Laborlandschaft die Zentralisierung in ein gemeinsames Routinelabor nicht zu empfehlen ist. Die Untersuchung hat hingegen gezeigt, dass die Labore der EZV und des METAS über verwandte Voraussetzungen bei der Infrastruktur und den Kompetenzen im Bereich der chemischen und physikalischen Analytik verfügen. Auf der Grundlage dieser Erkenntnis wurde das EFD mit BRB vom 17. August 2011 unter Ziffer 4a beauftragt, „bis Mitte 2012 die Modalitäten einer Zusammenführung der Labore des EFD/EZV (Sektion Chemisch-technische Kontrolle, Edelmetallkontrolle) und des EJPD/METAS zu erarbeiten und auf der Grundlage von Kosten- / Nutzenüberlegungen eine Entscheidungsgrundlage vorzubereiten“.

In der Folge wurde in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Teilnehmern der Labore METAS und EZV ein entsprechender Bericht erarbeitet⁷. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass eine Integration möglich ist, aber wirtschaftlich keine Vorteile aufweist. Durch neue Schnittstellen würden hingegen Nachteile für die Kunden sowie interne Wissensverluste in strategischen Feldern befürchtet. Mit BRB vom 15. Juni 2012⁸ nimmt der Bundesrat Kenntnis über den Entscheid des EFD, dass die Labore der EZV organisatorisch bei der EZV verbleiben.

Ebenso nimmt der Bundesrat mit diesem BRB zur Kenntnis, dass das EFD mit der geplanten Gesamtanierung des Gebäudes der Oberzolldirektion (OZD) an der Monbijoustrasse 40 in Bern das Ziel verfolgen wird, neben der Sanierung des Gebäudes auch das vorhandene Verdichtungspotenzial zur Konzentration der Verwaltungstätigkeit OZD an einem Standort zu nutzen. In diesem Kontext soll auch der Standort der Laborinfrastruktur der OZD überprüft und aus wirtschaftlichen Gründen eine Integration in die bestehende Laborinfrastruktur des

⁶ Labore von METAS (EJPD), BAG (EDI), EZV (EFD) und EAV (EFD)

⁷ Abschlussbericht vom 14. März 2012: Projekt „Klärung der Modalitäten einer Zusammenführung der Labore EZV und METAS“

⁸ „Ergebnisse der Prüfung der Modalitäten einer Zusammenführung der Labore des EFD/EZV und des EJPD/METAS auf Grundlage des Bundesratsbeschlusses vom 17. August 2011 zur Berichterstattung und dem weiteren Vorgehen bei den Teilmassnahmen zu den Laboren des Bundes“

Bundes geplant werden. Diese Massnahme nimmt Bezug auf die strategischen Grundsätze SG 5 und SG 6 für die Labore (vgl. Kapitel 10), wonach die bestehende Laborinfrastruktur des Bundes optimal zu nutzen und zu bündeln sei. Die Gesamtsanierung des Gebäudes ist nach heutiger Planung zwischen 2018 - 2021 vorgesehen.

Fazit:

Aufgrund der durchgeführten Analysen konnte kein signifikantes Nutzen- oder Kostenpotenzial identifiziert werden, welches die organisatorische Zentralisierung oder Zusammenführung der untersuchten Routinelabors rechtfertigen würde.

5 Umsetzungsstand Massnahme 3: Prüfung der Strategie der Aufsicht und Ermittlung von Optimierungspotenzialen im Bereich der Laboratorien

Zugrundeliegender BRB vom 18. August 2010, Ziffer 4:

„Das EDI und das UVEK werden beauftragt, in Absprache mit VBS und EJPD im Rahmen der vorgesehenen Totalrevision der Strahlenschutzgesetzgebung die Strategie der Aufsicht zu überprüfen und darauf abgestützt Optimierungspotenziale im Bereich der Laboratorien zu ermitteln und Alternativen der Leistungserbringung aufzuzeigen. Entsprechende Massnahmen sind unter Einbezug der betroffenen Departemente zu planen und über die Planung bis Ende 2013 dem Bundesrat Bericht zu erstatten.“

5.1 Ausgangslage

5.1.1 Weitere BRB und Aufträge im Bereich Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität

Seit dem oben erwähnten BRB hat der Bundesrat im Bereich des Strahlenschutzes und der Überwachung der Radioaktivität zwei weitere Beschlüsse gefasst:

a) Massnahmen aus IDA NOMEX

Als Folge der Reaktorkatastrophe von Fukushima hat der Bundesrat am 4. Mai 2011 eine interdepartementale Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen bei Extremereignissen in der Schweiz (IDA NOMEX) eingesetzt. Am 4.7.2012 hat er vom Bericht der IDA NOMEX Kenntnis genommen und konkrete Aufträge erteilt. Aus den insgesamt 56 beschlossenen Massnahmen betreffen folgende konkreten Aufgaben den Strahlenschutz und die Laboratorien:

- Die konzeptionellen und organisatorischen Lücken bei der Bewältigung von Unfällen in schweizerischen Kernkraftwerken erfordern die Überarbeitung bzw. die Erarbeitung zahlreicher Grundlagendokumente. Mit einem „Masterplan A“ sollen diese verschiedenen Aktivitäten koordiniert und gesteuert werden. Der Bundesstab ABCN wurde beauftragt, bis 31. Dezember 2012 den Masterplan A als interdepartementales Steuerungsinstrument im BABS zu etablieren.
- Das EDI/BAG wird zusammen mit dem VBS/BABS und dem ENSI im Rahmen des Bundesstabs ABCN beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen bis am 30. Juni 2014 die Einrichtung einer Plattform zur technischen und organisatorischen Koordination der Probenahme- und Messorganisation für Ereignisse mit erhöhter Radioaktivität zu prüfen und einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.

b) BRB zu: Messnetz zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt

Als weiterer neuer Auftrag in Bezug auf die Überwachung der Radioaktivität der Umwelt hat der Bundesrat am 15. Mai 2013 das EDI (BAG) beauftragt, das automatische Messnetz zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt entsprechend den heutigen internationalen Standards konzeptionell und technisch zu erneuern. Das erneuerte automatische Messnetz zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt wird 2017 in Betrieb genommen und bis 2031 betrieben.

5.1.2 Revision der Strahlenschutzverordnung

Mit der laufenden Revision der Strahlenschutzverordnung sollen die neusten Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission ICRP in nationales Recht umgesetzt werden. Die Revision zielt auch auf eine bessere Harmonisierung mit der europäischen Gesetzgebung ab.

Am 30. Mai 2012 verabschiedete die Europäische Kommission einen Entwurf zur Euratom-Direktive "Council Directive laying down basic safety standards for the protection against the dangers arising from exposure to ionising radiation" (BSS). Der Zeitpunkt der Verabschiedung durch den Rat ist heute noch nicht voraussehbar. In Bezug auf die Strategie der Aufsicht sind die grundlegenden Stossrichtungen unumstritten. Die in Europa bestehenden Divergenzen betreffen Bereiche, die auf die Laboratorien keinen Einfluss haben.

Die Arbeiten zur Revision der Strahlenschutzverordnung im Hinblick auf die Harmonisierung mit den BSS sind soweit fortgeschritten, dass im Winter 2013/14 die 1. Ämterkonsultation eröffnet werden kann. Falls die BSS rechtzeitig verabschiedet werden, ist die Anhörung für die Revision der Strahlenschutzverordnung für das erste Quartal 2014 geplant.

5.2 Stand der Arbeiten und Ergebnisse

Die Strategie der Aufsicht wurde im Rahmen der Revision der Strahlenschutzverordnung überprüft.

Diese kritische Überprüfung ist Gegenstand eines detaillierten Berichtes des EDI. Der "Schlussbericht des EDI über den Umsetzungsstand der Massnahme 3 im Masterplan für die Labore des Bundes im Einvernehmen mit dem UVEK und nach Absprache mit dem VBS und dem EJPD" vom 2. September 2013 wurde von den vier betroffenen Departementen gutgeheissen. In diesem Bericht wurden auch die beschlossenen Massnahmen aus dem Projekt IDA NOMEX sowie die Konsequenzen aus dem BRB vom 15.5.2013 zur Erneuerung des Messnetzes zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt berücksichtigt. Wie vom Bundesrat verlangt, werden in diesem Bericht Optimierungspotenziale im Bereich der Laboratorien aufgeführt und Alternativen der Leistungserbringung diskutiert.

Schlussfolgerungen aus diesem Bericht:

- Die Strategie der Aufsicht wurde im Rahmen der Revision der Strahlenschutzverordnung überprüft und für gut befunden.
- Die organisatorischen Verbesserungen, insbesondere die verbesserte und institutionalisierte Koordination zwischen den Aufsichtsbehörden werden in der revidierten Strahlenschutzverordnung neu geregelt. Es sind regelmässig stattfindende Koordinationstreffen vorgesehen.
- Die Massnahmen der IDA NOMEX sind zum Teil bereits umgesetzt. Das BAG ist für den Masterplan A federführend. Im Masterplan werden auch die erforderlichen Laborkapazitäten laufend überprüft.
- Die Verfügbarkeit mehrerer Laboratorien und der dadurch verfügbaren grossen Messkapazitäten ist für die Bewältigung eines radiologischen Ereignisses von zentraler Bedeutung. Es gehört zu den Aufgaben des Bundesstabs ABCN, resp. der durch ihn eingesetzten „Messorganisation bei erhöhter Radioaktivität“, die Verfügbarkeit von Laboratorien und deren Leistungen zu koordinieren (Ressourcenmanagement Bund).
- Die Einrichtung einer Plattform zur technischen und organisatorischen Koordination der Probenahme- und Messorganisation für Ereignisse mit erhöhter Radioaktivität wird wie geplant im Jahre 2014 realisiert.

Fazit:

Damit ist der Auftrag des Bundesrates vom 12. August 2010 erfüllt. Es sind keine weiteren Massnahmen vorgesehen.

6 Umsetzungsstand Massnahme 4: Analyse der Arbeitsabläufe und -prozesse bei Agroscope im Bereich der Labore

Zugrundeliegender BRB vom 18. August 2010, Ziffer 5:

„Das EVD wird beauftragt, bis Ende 2011⁹ eine weiterführende Analyse der Arbeitsabläufe und -prozesse bei Agroscope vorzunehmen mit dem Ziel, allfällig vorhandene Optimierungspotenziale im Laborbereich zu identifizieren und zu quantifizieren. Ergänzend sollen vom EFD für den Laborstandort des ALP in Bern Liebefeld die Nutzungsoptionen untersucht werden, welche sich durch eine allfällige Konzentration am Standort Posieux ergeben könnten.“

6.1 Ausgangslage

Die umfassende Reorganisation von Agroscope hat dazu geführt, dass zuerst Strategie und Strukturen festgelegt werden mussten, bevor der Auftrag des Bundesrates zielführend angegangen werden konnte. Für die Bearbeitung des Auftrages wurde eine Arbeitsgruppe „Analytik“ mit Vertretern der vier Institute von Agroscope und unter der Leitung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung Agroscope eingesetzt.

6.1.1 Formulierung der Hauptaufgaben der Analysenlabors

Die Hauptaufgaben der Analysenlabors von Agroscope sind

- Forschungsprojekte (und Forschung im Labor)
- Behördenunterstützung & -beratung
- Vollzug
- Langzeitmonitoring
- Methodenentwicklung für Forschung
- Externe Auftraggeber/Dienstleistung

Die Hauptaufgaben bilden die Grundlage für die Intensivierung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches innerhalb der Analysenlabors von Agroscope.

Zudem wurden im Rahmen des neuen Qualitätsmanagementsystems von Agroscope gemeinsame Prozesse und Prozeduren definiert. Die Akkreditierung ausgewählter Prüfstellen wird weitergeführt und gezielt erweitert.

6.1.2 Aktuelles Analysen-Portfolio und -Mengengerüst von Agroscope (Ist-Analyse)

Von den Laboren der vier Agroscope Institute liegt ein detailliertes Mengengerüst vor. Diese Mengengerüste werden aktuell konsolidiert. Dies wird das Agroscope-interne Optimierungspotenzial im Detail aufzeigen.

Die Mengengerüste beinhalten auch Informationen zu einem möglichen Outsourcing:

- Outsourcing gewünscht
- Kompetenz extern vorhanden ja/nein
- Kosten extern tiefer ja/nein

⁹ Aufgrund der Abhängigkeit von den Ergebnissen aus der Massnahme „Aufgabenüberprüfung: Massnahme Ressortforschung“ wurde diese Massnahme im Rahmen des Masterplans neu auf Mitte 2013 terminiert.

- Bereits ausgelagert

Die GL von Agroscope hat entschieden, dass ab 2014 die Investitionen nicht in der Kompetenz der Institute liegen werden, sondern übergreifend auf der Stufe von Agroscope. Dies wird zu einer weiteren Fokussierung der analytischen Kompetenzen an definierten Standorten führen.

6.2 Identifikation und Quantifizierung der Optimierungspotenziale und -wege

Dieser Teilauftrag ist noch in Bearbeitung und soll bis Ende Februar 2014 abgeschlossen werden.

Es wurden Bewertungskriterien für eine effiziente und wirkungsvolle Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Analytik von Agroscope definiert. Im Vordergrund stehen dabei die wissenschaftliche Exzellenz und die Kundenbedürfnisse.

Der Architekturwettbewerb für den geplanten Neubau in Posieux wurde Ende August 2013 lanciert. Dazu wurden die Bedürfnisse der Analytik vom Standort Liebefeld im Detail erhoben und das Synergiepotenzial mit der Analytik am Standort Posieux vertieft abgeklärt.

6.2.1 Vor- und Nachteile von Standort- und Analysenkonzentrationen sowie des Analysen-Outsourcing

Dieser Teilauftrag ist noch in Bearbeitung und soll bis Ende Februar 2014 abgeschlossen werden.

Es wurden Bewertungskriterien für den SOLL-Zustand der Analytik von Agroscope definiert. Im Vordergrund stehen dabei die wissenschaftliche Exzellenz und die Kundenbedürfnisse.

Fazit:

Die Massnahme M4 konnte teilweise umgesetzt werden. Da sich Agroscope in einem grundlegenden Prozess der Strategie- und Strukturüberprüfung befindet, sollen die Ergebnisse daraus abgewartet werden, bevor die Optimierung der Laborstandorte und -prozesse erfolgen kann. Abschliessend werden die Ergebnisse zu den Laboren von Agroscope Ende 2014 vorliegen.

Die Bearbeitung des Auftrages durch die Arbeitsgruppe „Analytik“ von Agroscope verläuft wie geplant. Es wird mit keinen wesentlichen Kosteneffekten gerechnet. Die angestrebten Optimierungen sind eine wichtige Voraussetzung, um die wissenschaftliche Exzellenz weiter zu steigern und die Kundenbedürfnisse auch in Zukunft erfüllen zu können. Damit leistet die Analytik einen unverzichtbaren Beitrag zur Erfüllung des aktuellen und der künftigen Leistungsaufträge von Agroscope.

7 Umsetzungsstand Massnahme 5: Untersuchung des Optimierungspotenzials bei Laboren als Folge der Totalrevision der Lebensmittelgesetzgebung

Zugrundeliegender BRB vom 18. August 2010, Ziffer 6:

„Das EDI und das EVD werden beauftragt, im Rahmen der aktuellen Totalrevision der Lebensmittelgesetzgebung das Optimierungspotenzial im Bereich der Laboratorien zu ermitteln und Alternativen der Leistungserbringung aufzuzeigen. Entsprechende Massnahmen sind unter Einbezug der betroffenen Departemente umzusetzen und bis Ende 2013 dem Bundesrat Bericht zu erstatten“.

7.1 Stand der Arbeiten

7.1.1 Revision Lebensmittelgesetz (LMG)

Die Totalrevision des LMG wird voraussichtlich in der Herbstsession 2013 vom Ständerat als Zweitrat beraten. Es kann heute davon ausgegangen werden, dass anfangs 2014 die parlamentarischen Beratungen abgeschlossen sind und anschliessend die Arbeiten zur notwendigen Revision des Verordnungsrechts angegangen werden können. Aktuell sieht der Zeitplan vor, dass ein Inkraftsetzen des revidierten LMG frühestens anfangs 2015 erfolgen kann.

Eine für die Laboratorien des Bundes relevante neue Bestimmung im revidierten LMG ist nach den Diskussionen im Nationalrat gemäss Vorschlag des Bundesrates angenommen worden. Unter Artikel 44 wird der Bund beauftragt, nationale Referenzlaboratorien zu führen, welche über eine besonders hohe Qualifikation auf ihrem Fachgebiet verfügen und sich neben ihrer Fachkompetenz durch ein hohes Mass an Unabhängigkeit auszeichnen. Wenn der Bund nicht in allen Bereichen über die erforderlichen Mittel oder die erforderliche Fachkompetenz verfügt, so kann die zuständige Bundesbehörde den Betrieb von Referenzlaboratorien an Dritte übertragen, sofern diese die in Absatz 4 beschriebenen Mindestanforderungen erfüllen.

Für eine möglichst weite Harmonisierung mit der EU sowie für das Erfüllen von Anforderungen aus den bilateralen Verträgen im Bereich der tierischen Produkte müssen unter anderem Referenzlaboratorien in folgenden Themengebieten bestimmt werden:

- Milch und Milcherzeugnisse
- Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (z. B. Salmonellen)
- Überwachung von marinen Biotoxinen (z. B. Neurotoxic paralytic shellfish poisoning)
- Überwachung von Viren und Bakterien in zweischaligen Weichtieren
- Rückstände (Kontaminanten wie Dioxine, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, etc.)
- Transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE's wie z.B. BSE)
- Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung
- Genetisch veränderte Organismen (GVO)
- Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Wie in den Berichten, welche im Auftrag des EFD zum Thema "Labore Bund" erstellt wurden, mehrmals festgehalten wurde, verfügen das EDI und das WBF im BAG (zukünftig für diesen Bereich das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen - siehe unten) respektive Agroscope über Laboratorien, welche ein hohes Mass an Unabhängigkeit aufwei-

sen sowie die geforderte hohe Qualifikation auf dem jeweiligen Fachgebiet besitzen. Somit können die zukünftigen Anforderungen basierend auf Art. 44 LMG (Entwurf) kostengünstig und in der geforderten Qualität und Unabhängigkeit erfüllt werden. Um dem neuen Auftrag gerecht zu werden, ist es wichtig, dass das Fachwissen im Bereich der Lebensmittelanalytik in den bundeseigenen Laboratorien vorhanden ist. Fachwissen und dazugehörige Aufgaben in diesen Bereichen auszulagern, würde den oben aufgeführten Anforderungen zuwiderlaufen.

- Eine weitere Optimierung bezüglich des Sourcing-Entscheids intern oder extern ist nicht möglich und würde den kommenden Aufgaben aus dem revidierten LMG widersprechen.

7.1.2 Aufbau Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Der Bundesrat hat am 30. November 2012 dem EDI den Auftrag gegeben, das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) und die Abteilung Lebensmittelsicherheit des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) per 1. Januar 2014 im Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu vereinen. Dadurch soll die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz weiter gestärkt und auch in Zukunft auf einem hohen Niveau gewährleistet werden können. Dank der neuen Organisation können zukünftig gewisse Schnittstellen eliminiert, aber auch der Vollzug des Lebensmittelgesetzes in den Kantonen und die Aufsicht des Bundes im Bereich der Lebensmittelsicherheit vereinfacht werden.

Im 1. Halbjahr 2013 wurde der Aufbau des BLV vorangetrieben und eine erste Grobstruktur wurde vom Generalsekretär EDI im Juni 2013 zu Kenntnis genommen. Eine Verabschiedung des Organigramms wird bis Ende 2013 erwartet.

In der neuen Organisation des BLV werden die Laboratorien der heutigen Abteilung Lebensmittelsicherheit auf Grund einer detaillierten Prozessanalyse in die Abteilung Risikobewertung integriert. Diese Abteilung besteht neu aus den Laboratorien, dem Fachbereich Früherkennung sowie dem Fachbereich Wissenschaftliche Beurteilung. Die hoch spezialisierten Laboratorien, welche wo nötig und sinnvoll teilweise akkreditiert sind, liefern in strategisch definierten Bereichen Daten, welche sowohl für das frühe Erkennen von möglichen Risiken wie auch als Grundlage für das wissenschaftliche Bewerten von Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier grundlegend sind. Die Laboratorien arbeiten, wie im Bericht "Strategische Grundsätze und Masterplan für die Labore des Bundes" aufgeführt, in definierten Bereichen, die für die Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit in der Schweiz zentral sind und welche nicht von Schwesterorganisationen, wie zum Beispiel vom Bundesinstitut für Risikobewertung BfR in Deutschland, bearbeitet werden (ein Abgleich der Bearbeitungsthemen mit den Schwesterorganisationen in der EU erfolgt via regelmässiger Treffen im Rahmen des Beirates der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA).

- Eine weitere Optimierung der Leistungen der Labore respektive eine alternative Leistungserbringung ist auf Grund der detailliert überprüften definierten Prozesse und Abläufe im zukünftigen BLV nicht sinnvoll.

7.1.3 Reorganisation Agroscope

Die bisherigen drei Agroscope (ART, ACW und ALP-Haras) werden auf den 1.1.2014 zu einem Unternehmen mit vier Instituten zusammengeführt. In einem der Teilprojekte wird dabei eine weiterführende Analyse der Arbeitsabläufe und -prozesse im Laborbereich vorgenommen mit dem Ziel, allfällig vorhandene Optimierungspotenziale zu identifizieren und zu quantifizieren (siehe auch Bericht zu Massnahme M4, Kapitel 6).

Der Bundesrat hat zudem entschieden, den Agroscope-Standort Liebefeld nach Posieux zu verlegen. Der Kanton Freiburg plant zur Zeit einen entsprechenden Neubau. Dies hat zur

Folge, dass sich in begrenztem Umfang Synergien am Standort in Posieux zwischen den beiden Agroscope-Instituten für Nutztierwissenschaften (Futtermittel-Analytik) und Lebensmittelwissenschaften (Lebensmittel-Analytik) ergeben werden. Synergien auf dem Standort Liebefeld zwischen BLV und Agroscope fallen nach dem Umzug weg.

- Die kommende geografische Trennung von BLV und Agroscope lässt keine weitere Optimierung zu.

Fazit:

Die Überprüfung der Optimierungspotenziale der Laboratorien im Bereich der Lebensmittelsicherheit ist sowohl in die Reorganisation von Agroscope wie auch in den Aufbau des BLV eingeflossen. BLV und Agroscope werden auch zukünftig eng zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit wird sich aber nicht auf den Laborbereich beschränken, sondern wird sich auf das ganze Themengebiet beziehen. Insbesondere die Agroscope Institute für Pflanzenbauwissenschaften, für Lebensmittelwissenschaften und für Nutztierwissenschaften erforschen Themen, welche im Zuständigkeitsgebiet des BLV liegen. Die Art und Weise der Ausgestaltung der Zusammenarbeit sind Thema der laufenden Diskussionen.

8 Umsetzungsstand Massnahme 7: Überführung des EAV-Alkohollabors ins METAS

8.1 Stand der Arbeiten und Ergebnisse

Das ehemalige Prüflabor der EAV gehört seit dem 1. November 2011 als «Labor Alkohol» zum heutigen Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS). Sämtliche auf die Alkoholanalytik spezialisierten Mitarbeitenden der EAV wurden dazu ins METAS nach Wabern bei Bern transferiert.

Das Alkoholprüflabor führt im METAS weiterhin zur Bestimmung der Fiskalbelastung von alkoholhaltigen Produkten verschiedene Alkoholanalysen durch und ist dafür besorgt, dass die Ethanollieferungen von Alcosuisse den verlangten Reinheitsanforderungen entsprechen. Die EAV und (bis zu deren Privatisierung) auch Alcosuisse bleiben Hauptauftraggeberinnen des «Labors Alkohol», womit sich für die Analysetätigkeit keine Veränderungen ergeben haben.

Da beim METAS die Rechtsgrundlagen zur Erbringung von Dienstleistungen an Dritte vorhanden sind (Art. 25 EIMG resp. bis 31.12.2012 Art. 17a BG vom 9.6.1977 über das Messwesen i.d.F. vom 1.1.2011), dürfen Alkoholanalysen auch für Private durchgeführt werden, was unter dem Dach der EAV nicht erlaubt war. Der Transfer ins METAS hat für das Prüflabor somit den Vorteil, dass es sein hochspezialisiertes Know-how auch während und nach der Liberalisierung des Ethanolmarktes anbieten kann, beispielsweise in Form von Ethanolanalysen für private Unternehmungen. Als flankierende Massnahme trägt diese Dienstleistung dazu bei, dass die Liberalisierung des Ethanolmarktes unter den bestmöglichen Rahmenbedingungen erfolgt.

Fazit:

Das aufgrund der sehr spezifischen Aufgabenstellung vergleichsweise kleine ehemalige Prüflabor der EAV konnte erfolgreich in die grösseren Laboratorien des METAS integriert werden. Neben Vorteilen durch die Nutzung von Synergien beim Einsatz von Wissen und Infrastruktur besteht damit auch die Möglichkeit, Alkoholanalysen für Dritte zu erbringen.

9 Umsetzungsstand Massnahme 8: Auslagerung des METAS in eine dezentrale Verwaltungseinheit des 3. Kreises

9.1 Stand der Arbeiten und Ergebnisse

Die Aufgaben, Strukturen und Herausforderungen des METAS werden wesentlich durch den Markt und nicht durch die Politik gesteuert. Das METAS erfüllt dadurch, dass es die Masseneinheiten an Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft weitergibt, zur Hauptsache Dienstleistungen mit Monopolcharakter. Neben dem Aufgabencharakter ist auch die Tatsache zu beachten, dass in der Einheitenweitergabe und in der Konformitätsbewertung ausländische Metrologieinstitute das METAS auf dem Heimmarkt bereits heute konkurrenzieren. Die erwähnten Herausforderungen verlangen für das METAS einerseits eine flexible Organisationsform und andererseits dennoch eine Anbindung an den Staat. Durch die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Rechnung und damit dem Wechsel zur dezentralen Bundesverwaltung kann beides erreicht werden.

Aus dem Bundesamt für Metrologie (METAS) wurde per 1. Januar 2013 das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS), also eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechnung. Auf diesen Zeitpunkt hin wurde das Bundesamt in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechnung überführt. Mit dem neuen Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz) sowie dem Bundesgesetz über das Eidgenössische Institut für Metrologie (EIMG) wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen. Messgesetz und EIMG sind am 1. Januar 2013 vollständig in Kraft getreten.

Fazit:

Im Rahmen dieser Auslagerung haben sich auch für die Laboratorien des METAS neue Möglichkeiten ergeben, auch den Dienstleistungsanteil an Dritte zu erhöhen.

10 Erfüllung der strategischen Grundsätze im Bereich der Labore

Zugrundeliegender BRB vom 17. August 2011, Ziffer 3:

„Die Departemente mit Laboren werden beauftragt, bis Ende 2013 die Erfüllung der strategischen Grundsätze im Bereich ihrer Labore und der Einzelmassnahmen aus dem BRB vom 18. August 2010 zu „Erkenntnisse aus der Projektstudie zur Situation der Labors des Bundes (ohne ETH), weiteres Vorgehen zur Nutzung vorhandener Potenziale“ sicherzustellen und bei Bedarf notwendige Korrekturen zu veranlassen.“

Mit dem Masterplan für die Labore des Bundes wurden die folgenden strategischen Grundsätze (SG) bestimmt:

SG 1	Auftrag / Mandat	Für den Betrieb und die Leistung aller Labore des Bundes ist ein klares Mandat (BR-Beschluss, gesetzlicher Auftrag, Verordnung, Leistungsauftrag, Strategie) zwingend erforderlich und die Laborstrategie unterliegt notwendigerweise dem Auftrag. Die Erreichung der Auftragsziele ist zu gewährleisten. Dabei fördern die Labore des Bundes die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Volkswirtschaft und leisten einen Beitrag zur Sicherheit und Gesundheit der Schweizer Bevölkerung.
SG 2	Governance-Trennung von Dienstleistungen und Gesetzgebungs- / Vollzugsaufgaben	Die Unabhängigkeit der Labore des Bundes von zu prüfenden Subjekten oder Organisationen respektive der Privatwirtschaft ist fortlaufend sichergestellt sowie unterstützt die Akzeptanz in der Bevölkerung und garantiert den Schutz der erhobenen Daten.
SG 3	Governance / Unabhängigkeit	Bei Laboren des Bundes, die (kommerzielle) Dienstleistungen gemäss Art. 41 FHG anbieten, sind die Bereiche Gesetzgebung und Vollzug organisatorisch und prozessual getrennt.
SG 4	Kosteneffizienz	Die Labore des Bundes erbringen Leistungen kosteneffizient. Ist dies nicht der Fall, werden Leistungen entweder intern gebündelt (Skaleneffekte oder Economies of Scope) respektive an Dritte oder an andere Labore der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung nach vorgegebenen Kriterien vergeben. Von der Auslagerung ausgenommen sind Leistungen, die durch ihren Charakter zwingend selbsterbracht werden müssen (z.B. Leistungen zur Landesverteidigung). Die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss SG 2 gelten auch für in Anspruch genommene ausgelagerte Labore.
SG 5	Kritische Grösse	Der Bund betreibt keine Laborstandorte subkritischer Grösse. Beim Festlegen der kritischen Grösse ist u.a. die Aufrechterhaltung wichtiger fachlicher Wissensgrundlagen und die Auslastung der Laborinfrastruktur zu berücksichtigen.
SG 6	Laborinfrastruktur	Der Bund ist bestrebt, seine vorhandene bauliche Laborinfrastruktur möglichst optimal zu nutzen. Vorhandene freie bauliche Laborinfrastruktur wird entweder mit Aufträgen anderer Ämter oder durch Dritte produktiv ausgelastet oder andernfalls abgebaut.
SG 7	Internationale Standards	In Bezug auf Kompetenz, Technologie und Infrastruktur müssen die Labore des Bundes international anerkannten Kriterien und Vergleichen genügen.
SG 8	Sicherheit	Labore des Bundes erfüllen alle relevanten Sicherheitsauflagen wie Auflagen EKAS (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit), Biosicherheit, Umweltsicherheit oder ähnliche.

Darstellung 3: Strategische Grundsätze für die Labore des Bundes

Um die Erfüllung dieser strategischen Grundsätze sicherzustellen, wurden im Masterplan die folgenden Massnahmen (M9 - M14) abgeleitet.

Optimierungsmassnahmen für die Labore des Bundes zu den strategischen Grundsätzen		Betroffene Dept.
M 9	Einbau der strategischen Grundsätze in die Strategiedefinition der Labore des Bundes: Die einzelnen Strategien der Bundeseinheiten mit Laboren berücksichtigen die für die Labore des Bundes im Rahmen des Projekts "Masterplan" bestimmten strategischen Grundsätze und enthalten Aussagen über Notwendigkeit, Ziele und Kernkompetenzen der Labore (intern und extern).	EDI, VBS, EFD, WBF, EJPD, UVEK
M 10	Prüfung der organisatorischen Unabhängigkeit: Die Departemente der Einheiten des Bundes mit Laboren werden beauftragt, die organisatorische Unabhängigkeit und Konformität der Labore nach den Corporate Governance Grundsätzen des Bundes zu prüfen, über den Status Bericht zu erstatten und Abweichungen zu erläutern.	EDI, VBS, EFD, WBF, EJPD
M 11	Leistungsfokussierung: Das "Make or Buy"-Potenzial der Labore des Bundes wird im Rahmen der laufenden Massnahmen aus dem BRB vom 18.8.2010 (Ziffer 3-6) überprüft und in den Berichten dieser Massnahmen explizit erläutert.	EDI, VBS, EFD, WBF, EJPD, UVEK
M 12	Vollkostentransparenz: Alle Labore führen eine Vollkostentransparenz ein auf der Grundlage einer geeigneten Kosten- und Leistungsrechnungsvariante (KLR Basis Standard, einfache KLR, ausgebaute KLR) gemäss den fachlichen Vorgaben der EFV vom 6. April 2006 respektive der für sie geltenden spezialgesetzlichen Regelungen und auf Grundlage geeigneter Systeme der Leistungszeiterfassung.	EDI, VBS, EFD, WBF, EJPD
M 13	Integration Labore unterkritischer Grösse: Es wird eine Integration der Labore "unterkritischer" Grösse in bestehende Institutionen im Rahmen der laufenden Massnahmen aus dem BRB vom 18.08.2010 geprüft. Beim Festlegen der kritischen Grösse als Messkriterium ist die Aufrechterhaltung wichtiger fachlicher Wissensgrundlagen und die Auslastung der Laborinfrastruktur zu berücksichtigen.	EDI, VBS, EFD, WBF, EJPD, UVEK
M 14	Überprüfung der ausgelagerten Laborleistungen: Die Sourcingentscheide von Labordienstleistungen bzgl. internen oder externen Bezug werden u.a. auf der Grundlage der Vollkostentransparenz (siehe M12) hinsichtlich Kosteneffizienz und Qualität regelmässig überprüft.	EDI, VBS, EFD, WBF, EJPD, UVEK

Darstellung 4: Beschreibung Massnahmen M9 - M14

Der aktuelle Umsetzungsstand zu diesen Massnahmen wird von den Laboren wie folgt dokumentiert:

Labore des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS)

Massnahme	Umsetzungsmassnahmen / -stand
M 9	<p>Berücksichtigung im Rahmen der strategischen Ziele für das METAS (http://www.metas.ch/metasweb/METAS/Organisation/download/Strategische%20Ziele_DE.pdf)</p> <ul style="list-style-type: none"> • SG 1: Erlass von MessG, ZMessV, EIMG und EIMV. Zudem strategische Ziele der dezentralen VE METAS. Bereits als FLAG-VE hatte das METAS mit dem FLAG-Leistungsauftrag und dem alten Messgesetz sowie der OV-EJPD einen klaren Auftrag und ein klares Mandat. • SG 2 und SG 3: siehe M10 • SG 4: siehe M7 • SG 5: siehe M13 • SG 6 siehe M7, M13, M14 und die Integration der Sektion Instrumente und Laboratorien des BAFU. • SG 7: Erfüllung, da METAS als Nationales Metrologieinstitut diesen Standards schon immer entsprochen hat. • SG 8: Umfassende Überarbeitung des Sicherheitskonzepts.
M 10	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung von bezeichnender Behörde und bezeichneter Stelle für die Konformitätsbewertung von Messmitteln durch Revision der AkkBV (AS 2012 2887). • Das METAS führt keine Tätigkeiten aus, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten (BBI 2010 8044). • Verhinderung, dass das METAS seine eigenen Prüfprogramme erstellt. Aufstellung von Prüfprogrammen nach Art. 34 Abs. 4 MeAV und Art. 15 ZMessV durch das GS-EJPD (BBI 2010

	8037).
M 11	Regelung in Art. 4 EIMV und Art. 19 ff. ZMessV.
M 12	Vollkostentransparenz besteht. Die Verpflichtung folgt für das Institut aus Art. 19 Abs. 4 und 25 Abs. 3 EIMG. Für das FLAG-Amt war dies bereits in Art. 45 FHG und Art. 44 Abs. 2 FHV enthalten.
M 13	Das METAS verfügt über keine Labors unterkritischer Grösse.
M 14	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung designierter Institute (Art. 4 und 8 EIMV). • Überprüfung von Eichstellen: Die Eichstellen G11 (Swissgas), G12 (Gasverbund Mittelland AG), G13 (Gaznat SA), G14 (Erdgas Ostschweiz AG), T10 (LPTherm), F06 (Sixmadun AG) und I03 (Heider AG) wurden per 31.12.2012 aufgehoben.

Labore des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

Massnahme	Umsetzungsmassnahmen / -stand
M 9	<ul style="list-style-type: none"> • Die strategischen Grundsätze SG 1 bis SG 9 werden in den Geschäftsfeldstrategien Lebensmittelsicherheit und Strahlenschutz seit jeher berücksichtigt. Im Rahmen des Aufbaus des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen wurde die Grundsätze SG1 bis SG8 spezifisch berücksichtigt und umgesetzt. So wurde z.B. eine neue Abteilung Risikobewertung geschaffen, zu der die Laboratorien gehören, um die Unabhängigkeit weiter zu fördern.
M 10	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Entwicklung des Organigramms des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen waren die Anforderungen von M10 eine wichtige Grundlage. Die Schaffung der Abteilung Risikobewertung widerspiegelt dies. Bei der Überprüfung der Strategie der Aufsicht im Bereich Strahlenschutz wurden auch die Anforderungen von M10 berücksichtigt (siehe M3).
M 11	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Massnahmen M3, M4 und M5.
M 12	<ul style="list-style-type: none"> • M12 konnte nicht durchwegs umgesetzt werden, da dazu die notwendigen Instrumente fehlen. Im Bereich Strahlenschutz wurde die Vollkostentransparenz soweit wie möglich implementiert.
M 13	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Entwicklung des Organigramms des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen wurden die Anforderungen von M13 berücksichtigt. Darum wurden die Laborgruppen aus den ehemaligen Sektionen "Chemische Risiken" und "Mikrobiologische und Biotechnologische Risiken" in eine neuen Gruppe "Labore" zusammengeführt.
M 14	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Verträge wurden überprüft und die Beschaffungsprozesse sind seit jeher standardisiert.

Labore Agroscope (BLW)

Massnahme	Umsetzungsmassnahmen / -stand
M 9	<ul style="list-style-type: none"> • Die strategischen Grundsätze SG 1 bis SG 9 wurden in der Neuorganisation Agroscope berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> a) Strategische Führung Agroscope gestärkt b) Gesteigerte Forschungsleistungen c) Uniforme Prozesse Agroscope.
M 10	Im Projekt New Agroscope wurde die Position von Agroscope nach den Grundsätzen von Corporate Governance geprüft und festgelegt: Agroscope bleibt beim Bundesamt für Landwirtschaft nachgelagert im zweiten Kreis.
M 11	Wird in der Massnahme M4 (Analyse der Arbeitsabläufe und -prozesse bei Agroscope im Bereich der Labore) bearbeitet (vgl. Kapitel 6).
M 12	Agroscope führt ab dem 1.1.2014 flächendeckend eine ausgebaute Kosten-Leistungsrechnung, womit die Vollkosten ermittelt werden können.
M 13	Wurde im Projekt New Agroscope geprüft: Labore werden teilweise zusammengefasst oder neu unterstellt.
M 14	Im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben öffentliches Beschaffungswesen werden bis Ende 2013 die Sourcingentscheide geprüft: <ul style="list-style-type: none"> a) Verträge entsprechen den Vorgaben Bund b) Beschaffungsorganisation Agroscope operativ c) Beschaffungsprozesse sind standardisiert.

Labor Institut für Virologie und Immunologie (IVI)

Massnahme	Umsetzungsmassnahmen / -stand
M 9	<ul style="list-style-type: none"> • Die strategischen Grundsätze SG1 bis SG9 sind im Leistungsauftrag IVI 2012-2015 festgelegt

	(das IVI ist ein FLAG-Amt).
M 10	<ul style="list-style-type: none"> Das IVI ist auch nach der Reorganisation des BVET zum BLV im zweiten Kreis nachgelagert (FLAG-Amt). Darüber hinaus wird das IVI eine Kooperation mit der Universität Bern, Vetsuisse Fakultät, eingehen. Diese Kooperation verspricht eine Stärkung im Bereich veterinärmedizinische Diagnostik, Virologie und Immunologie.
M 11	Das IVI ist ein Tierseuchenreferenzlabor und ausschliesslich auf dem Gebiet der hoheitlichen Tierseuchendiagnostik tätig. Diese Aufgabe erfolgt nach dem „make“ Grundsatz.
M 12	Für das FLAG-Amt IVI ist dies im Art. 45 FHG und Art. 44 FHV enthalten resp. festgelegt.
M 13	Das IVI verfügt über keine weiteren Labors.
M 14	Das IVI verfügt über keine ausgelagerten Laborleistungen.

Labor Spiez (LS)

Massnahme	Umsetzungsmassnahmen / -stand
M 9	Die strategischen Grundsätze für die Laboratorien des Bundes werden vom LABOR SPIEZ vollumfänglich eingehalten: Die strategische Ausrichtung unterliegt dem gesetzlichen Auftrag, die Leistungen werden kosteneffizient erbracht, und sämtliche nationalen Sicherheitsauflagen sowie alle international anerkannten Kriterien und Vergleiche werden erfüllt.
M 10	Die Prüfaufgaben des LS erfolgen gemäss den Vorgaben der Corporate Governance Bund.
M 11	Das LABOR SPIEZ ist das eidgenössische Institut für ABC-Schutz. Es deckt das gesamte Spektrum der konzeptionellen und technischen Aspekte des ABC-Schutzes ab und erfüllt damit den gesetzlich festgelegten Grundauftrag. Zu seinen Aufgaben gehören die Erarbeitung von Grundwissen, die Prävention (Rüstungskontrolle), die Einsatzbereitschaft sowie die Ereignisbewältigung. Die meisten Dienstleistungen des LS haben Monopolcharakter (z.B. Nachweis von chemischen Kampfstoffen oder die nukleare Forensik). Dies sind typisch hoheitliche Aufgaben, die sich nicht für eine Auslagerung eignen.
M 12	Die ausgebaute KLR des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS ermöglicht die in den strategischen Grundsätzen verlangte Vollkosten-Transparenz.
M 13	Das LS verfügt über die im Masterplan verlangte kritische Grösse und erfüllt das Kriterium der internationalen Anerkennung.
M 14	Im Rahmen von Beschaffungsprozessen (Sourcing-Entscheidung) wird die Wirtschaftlichkeit jeweils systematisch überprüft.

Labore Eidg. Zollverwaltung: Edelmetallkontrolle (EMK) und Sektion Chemisch-Technische Kontrolle (SCTK)

Massnahme	Umsetzungsmassnahmen / -stand
M9	<ul style="list-style-type: none"> EMK: Die strategischen Grundsätze sind in der Strategiedefinition der EMK berücksichtigt worden. Aussagen über die Notwendigkeit, die Ziele und die Kernkompetenz der Abteilung EMK, inkl. den die Labore betreffenden Teil, wurden formuliert. SCTK: Die Laborleistungen der SCTK sind Teil des Beschauprozesses der Zollverwaltung. Die im Leistungsauftrag 2013 - 2016 definierte Strategie ist somit auch für die SCTK massgebend.
M10	<ul style="list-style-type: none"> EMK und SCTK: Im Rahmen der Projekte „Prüfung der Machbarkeit eines zentralen Labors für chemische Routineanalytik“ und insbesondere "Klärung der Modalitäten einer Zusammenführung der Labore EZV und METAS" wurde die Frage der Zugehörigkeit der SCTK und der EMK vertieft diskutiert. Mit dem BRB vom 15.06.2012 wurde der Verbleib der SCTK und EMK in der EZV und damit im 1. Verwaltungskreis bestätigt (vgl. Massnahme M2, Kapitel 4)
M 11	<ul style="list-style-type: none"> EMK: Die durch die EMK erbrachten Leistungen basieren auf einem klaren Gesetzauftrag des Edelmetallkontrollgesetzes. Die Aufgaben sind mehrheitlich hoheitlich oder haben Monopolcharakter. Andere Aufgaben werden nicht ausgeführt. SCTK: Die SCTK nimmt Aufgaben im Rahmen des Beschauprozesses wahr, ihr Auftrag leitet sich somit vom Zollgesetz und diversen nicht-zollrechtlichen Erlassen ab.
M 12	<ul style="list-style-type: none"> EMK und SCTK: Die EZV verfügt zur Zeit über den KLR Basis-Standard. Die Erreichung der Vollkostentransparenz für einzelne Dienstleistungen ist damit nicht realisierbar. Es ist hingegen vorgesehen, die KLR zu erweitern zur Einfachen KLR mit eigenen Kostenstellen für die EMK, womit mittelfristig Vollkostentransparenz geschaffen werden kann. EMK: Im Bereich der EMK wurde 2013 eine Kosten/Leistungsanalyse für drei Hauptleistungen durchgeführt, die aufzeigt, in welchen Bereichen Kosten eingespart und die Einnahmen erhöht werden müssen. Als Konsequenz daraus wurde eine Revision der Verordnung über die Gebühren der Edelmetallkontrolle für 2014 vorgesehen. SCTK: Für den BAG-Auftrag wird die Tarifstruktur periodisch überprüft. Nächste Überprüfung: erste Hälfte 2014.

M 13	<ul style="list-style-type: none"> • EMK und SCKT: Das Projekt „Modalitäten einer Zusammenführung der Labore EZV (EMK und SCKT) und METAS hat aufgezeigt, dass eine Zentralisierung der betroffenen Labore keinen signifikanten Nutzen generiert. • EMK: Die EMK verfügt heute über eine dezentrale Struktur mit fünf kleinen Laboren an fünf Standorten (Bern, Basel, Chiasso, Genf und Zürich). Diese werden regelmässig auf ihren Standard betreffend Qualität (ISO 17025), Arbeitssicherheit, Ausrüstung und ihre Auslastung überprüft. Zusätzlich wurde im vergangenen Jahr der Standort Basel einer eingehenden Verkehrsanalyse unterzogen. Aus den gewonnen Erkenntnissen wurden mehrere Massnahmen beschlossen, u.a. wird der heutige Standort (Mietobjekt) aufgegeben und es werden kleinere Räumlichkeiten, ohne Labor, in einem bundeseigenen Gebäude bezogen (Realsierung bis 30.09.2014 abgeschlossen). Auf den selben Zeitpunkt wird das Labor am Standort Basel aufgehoben und die anfallenden Analysen an andere Edelmetallkontrollämter (Zürich / Chiasso) weitergeleitet. Das durch die Umstrukturierungsmassnahme betroffene Personal wird in anderen Edelmetallkontrollämtern weiterbeschäftigt.
M 14	<ul style="list-style-type: none"> • EMK und SCKT: Die EMK und SCKT haben im Bereich ihrer Kernkompetenzen keine Laborleistungen ausgelagert.